

Fachinformation

Novellierung der Düngeverordnung (DVO)

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der Guten fachlichen Praxis beim Düngen

Übersicht über die Änderungen

Impressum

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98, 07743 Jena
Mail: postmaster@tllr.thueringen.de

Autoren: Fabian Hildebrandt
Hubert Heß,
Eric Ullmann

Jena, 17.11.2021

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe sind dem Herausgeber vorbehalten.

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 21. Juni 2018 im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie¹⁾ entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus dieser Richtlinie verstößt.

Zur Umsetzung des genannten Urteils²⁾ hat der Bund die Düngeverordnung vom 26.05.2017 wiederum novelliert. Die novellierte Verordnung ist mit 01.05.2020 in Kraft getreten und enthält für alle Gebiete zahlreiche Änderungen. Für die 2021 ausgewiesenen mit Nitrat und Phosphat belasteten Gebiete gelten seit 01.01.2021 zusätzliche Anforderungen.

Die Thüringer Düngeverordnung vom 02.07.2019 (ThürDüV) galt bis zum 31.12.2020 und wurde am 01.01.2021³⁾ durch neue Vorschriften und eine aktualisierte Gebietskulisse ersetzt.

In dieser Fachinformation werden die wichtigsten Neuerungen und Änderungen im Verordnungstext vorgestellt. Für in Fachinformationen beschriebene Teilbereiche ermöglichen Links den Aufruf der entsprechenden Dokumente.

Vorgaben zur Düngebedarfsermittlung

Alle Informationen zur Düngebedarfsermittlung enthält die [Fachinformation zur Düngebedarfsermittlung](#).

Geänderte Bemessung der Düngergaben bei Stickstoff aus organischen Düngemitteln

- höhere Anrechnung des wirksamen N-Gehaltes bei Rindergülle (60 %), Schweinegülle (70 %), flüssigen Gärrückstand (60 %) auf Ackerland
- die Berechnung der zulässigen Obergrenze 170 kg Gesamt-N/ha im Betriebsdurchschnitt aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger erfolgt jetzt unter Ausschluss von Flächen mit Düngeverbot und unter anteiliger Berücksichtigung von Flächen mit Düngungseinschränkungen

Neue Aufzeichnungspflichten

Die Informationen zu den Aufzeichnungspflichten können der [Fachinformation Aufzeichnungspflichten](#) entnommen werden.

Gewässerabstände

Alle düngerechtlichen Vorgaben (Auflagen und Düngeverbote) sind in der [Fachinformation Düngung an Gewässern in Thüringen](#) zusammengefasst.

Die Bewirtschaftungs- und Abstands-kulissen für landwirtschaftlich genutzte Flächen an Gewässern können im [Geoproxy](#) und im [ThüringenViewer](#) eingesehen werden.

Sperrfristen Sommer/Herbst und Herstdüngung

- Sperrfrist für Festmist von Huftieren oder Klautentieren sowie Komposte ist verlängert:
1. Dezember bis einschließlich 15. Januar
- neue Sperrfrist für Phosphordüngemittel (> 0,5 % P₂O₅ in der Trockenmasse):
1. Dezember bis einschließlich 15. Januar

Änderung bei weiteren Düngemitteln - vgl. [Übersicht zu Sperrzeiten in Thüringen](#)

Alle Infos zur Zulässigkeit, zum Düngebedarf, zur Ausbringung sowie zur entsprechenden Dokumentation zur Düngung nach Ernte der Hauptfrucht enthält die [Fachinformation Düngebedarfsermittlung sowie N- und P-Düngung auf Acker- und Grünland im Herbst](#).

Neuregelung zur Aufbringung

Keine Ausnahme mehr für Düngemittelausbringung für N- und P-haltige Dünger auf gefrorenem Boden - erlaubt bleibt auf gefrorenem Boden lediglich die Aufbringung von P-haltigen Kalkdüngern mit weniger als 2 % Phosphat, soweit ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist.

Weitere Vorschriften ab 01.02.2025

- Einarbeitungsfrist für Wirtschaftsdünger: unverzüglich, spätestens innerhalb einer Stunde
- höhere N-Anrechnung von Rindergülle (60 %), Schweinegülle (70 %), flüssigen Gärrückstand (60 %) auf Grünland
- streifenförmige Aufbringung flüssiger Wirtschaftsdünger auf Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau

Zusätzliche Vorgaben für mit Nitrat- bzw. mit Phosphat belastete Gebiete („rote Gebiete“ bzw. „gelbe Gebiete“)

Der bisherige § 13 (DüV) „*Besondere Anforderungen an Genehmigungen und sonstige Anordnungen durch die zuständigen Stellen, Erlass von Rechtsverordnungen durch die Landesregierungen*“ wurde durch § 13a (DüV) „*Besondere Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung, Erlass von Rechtsverordnungen durch die Landesregierungen*“ ergänzt.

- **Die Thüringer Düngeverordnung vom 02.12.2020 (ThürDüV)³⁾ trat am 01.01.2021 in Kraft** und hat die Thüringer Düngeverordnung vom 02.07.2019 abgelöst.
- Die weiteren Maßnahmen nach § 13a Absatz 2 DüV gelten seit dem 01.01.2021.
- Die nun gültigen Gebietskulissen wurden auf der Grundlage einer von der Bundesregierung erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV GeA)⁴⁾ zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung der Nitrat- und Phosphatgebiete bis zum 31.12.2020 erstellt ([Informationsblätter Ausweisung der Nitrat- und Phosphatkulisse in Thüringen](#)).
- Beide Kulissen können sowohl in [Geoproxy](#) als auch im [Thüringen Viewer](#) eingesehen werden.
- Alle Vorgaben zu Düngungsmaßnahmen in der Nitrat- und der Phosphatkulisse sind der [Fachinformation zur Umsetzung der Thüringer Düngeverordnung](#) zu entnehmen.

Quellenverweis:

- 1) Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1)
- 2) Rechtssache C-543/16
- 3) Thüringer Düngeverordnung, Verkündet als Artikel 1 der Zweiten Thüringer Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Düngeverordnung vom 2. Dezember 2020: <https://landesrecht.thueringen.de/perma?d=jlr-D%C3%BCVTH2021rahmen>
- 4) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung - AVV GeA) vom 3. November 2020 [BAnz AT 10.11.2020 B4.pdf \(bundesanzeiger.de\)](#)